

Bedeutende Verbesserungen in der Unfallversicherung

Die Reichsregierung hat soeben das Sechste Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung verabschiedet. In diesem mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft getretenem sozialpolitisch bedeutungsvollem Gesetz wird der Schutz der Unfallversicherung auf alle Gefolgschaftsmitglieder ausgedehnt und die Rentenberechnung wesentlich vereinfacht und verbessert. Ferner werden die letzten Rentenkürzungen aus der Zeit der Notverordnungen aufgehoben, Härten beseitigt, die sich aus unverschuldeter Arbeitseinschränkung früherer Jahre ergeben haben, und schließlich veraltete Vorschriften an die jetzigen Bedürfnisse der Praxis angepaßt.

Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Gefolgschaftsmitglieder

Das Gesetz läßt allen Gefolgschaftsmitgliedern den Schutz der Unfallversicherung zuteil werden und vollendet damit die Entwicklung dieses Versicherungszweiges. Während sich die gewerbliche Unfallversicherung ursprünglich nur auf besonders gefährliche Betriebe erstreckte, war die Zahl dieser der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Betriebe im Laufe der Jahre immer größer geworden. Gleichwohl ergaben sich im Versicherungsschutz immer noch Lücken, die mit nationalsozialistischem Denken unvereinbar sind, denn der durch einen Arbeitsunfall Verletzte und die Hinterbliebenen eines tödlich verunglückten Arbeiters sind der gleichen Not ausgesetzt, wenn der Unfall in einem gefährlichen oder wenn er in einem weniger gefährlichen und bisher nicht versicherten Betriebe sich ereignet hat. Diese Lücken sind nunmehr geschlossen worden. Gegen Arbeitsunfall sind künftig alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lohnverhältnisses Beschäftigten versichert, so daß z. B. alle kaufmännischen Angestellten und sämtliche Hausangestellten und Hausgehilfinnen bei ihrer beruflichen Arbeit und auf dem Wege nach und von der Arbeits- und Ausbildungsstätte des Schutzes der Unfallversicherung teilhaftig werden. Mit dieser Regelung ist die frühere Betriebsversicherung in eine alle Gefolgschaftsmitglieder umfassende Personenversicherung umgewandelt und damit der Versicherungsschutz nicht nur wesentlich ausgedehnt, sondern gleichzeitig die Rechtsanwendung außerordentlich vereinfacht worden. Hierbei sei darauf hingewiesen, daß in organisatorischer Hinsicht das System der Berufsgenossenschaften und die Zugehörigkeit der einzelnen Betriebe zu Berufsgenossenschaften grundsätzlich unberührt bleibt.

Vereinfachte und verbesserte Rentenberechnung

Eine einfache und vor allem gerechte Rentenberechnung gewährleisten die neuen Vorschriften über die Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes, die bisher nicht nur sehr vielgestaltig und unübersichtlich waren, sondern in der praktischen Anwendung vor allem bei den derzeitigen Verhältnissen zu erheblichen Schwierigkeiten führten. Nunmehr gilt grundsätzlich als Jahresarbeitsverdienst das von dem Verletzten während des letzten Jahres vor dem Unfall bezogene Arbeitsentgelt. Um Härten zu vermeiden, ist, sofern dies für den Verletzten günstiger ist, der Rentenberechnung das Dreihundertfache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag in dem Unternehmen zugrunde zu legen, in dem der Verletzte den Unfall erlitten hat, und mindestens das Dreihundertfache des Ortslohns für Erwachsene. Verletzte, die ihren Lebensunterhalt

hauptsächlich aus einer anderen Tätigkeit gewinnen, erhalten im Falle eines Unfalls bei einer außer- oder nebenberuflichen Beschäftigung oder einem sonstigen besonderen Einsatz eine nach ihrem Erwerbseinkommen berechnete Rente. Von besonderer Bedeutung ist die neue Vorschrift, daß dann, wenn die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes im Einzelfall nicht durchführbar ist oder zu Härten führt, der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festzusetzen ist. Mit dieser Vorschrift ist unter anderem sichergestellt, daß jeder, der z. B. vorübergehend in einem Unternehmen tätig ist, um einem Betriebsangehörigen einen bezahlten Urlaub zu verschaffen, oder als Erntehelfer oder sonst vorübergehend in der Landwirtschaft eingesetzt ist, bei einem Arbeitsunfall eine Rente erhält, die seine Fähigkeiten, seine Ausbildung und seine gesamte Lebensstellung berücksichtigt. Die Verbesserung der Unfallrenten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, die in dem Gesetz selbst noch nicht erfolgen konnte, ist in Vorbereitung.

Bei Unfällen, die sich seit dem 1. Januar 1929 und in den nachfolgenden Krisenjahren ereignet haben, war es keine Seltenheit, daß infolge von Kurzarbeit und Feierschichten der Rentenberechnung nur eine außerordentlich geringe Zahl von Arbeitstagen zugrunde gelegt werden konnte. Es wäre unbillig, wenn ein Verletzter, der sich ohne sein Verschulden mit Kurzarbeit begnügen mußte, für die ganze Dauer des Rentenbezugs auch nach dem wirtschaftlichen Wiederaufstieg unter den damaligen Verhältnissen leiden mußte. Das Gesetz bestimmt deshalb ganz allgemein, daß derartige Renten mit Wirkung vom 1. Januar 1942 zu erhöhen sind, und zwar derart, daß die Zahl der Arbeitstage im Jahr auf mindestens 280 und bei Saisonarbeitern auf mindestens 240 festzusetzen ist.

Aufhebung von Notverordnungen

Eine weitere Rentenerhöhung sieht das Gesetz bei den Renten für Unfälle aus der Zeit bis zum 31. Dezember 1932 vor. Nach dem bisher noch bestehenden Recht der Notverordnungen waren nämlich die Renten für Unfälle aus der Zeit vom 1. Juli 1927 bis zum 31. Dezember 1931 um 15 v. H. und die Renten für die Unfälle in den vorausgegangenen Jahren sowie im Jahre 1932 um 7½ v. H. zu mindern. Diese Regelung ist nunmehr als unzeitgemäß aufgehoben worden. Die neuen Leistungen werden vom 1. April 1942 ab, und zwar rückwirkend vom 1. Januar 1942 ausgezahlt.

Verwaltungsvereinfachung

Von den Verwaltungsvereinfachungen sei hier nur eine insbesondere der Entlastung der Unternehmer und Polizeibehörden dienende Vorschrift erwähnt. Nach bisherigem Recht mußte bei jedem Unfall auch eine Unfallanzeige an die Ortspolizeibehörde gesandt werden. Dies ist nunmehr nur noch bei einem tödlichen Unfall erforderlich, damit die Polizeibehörde in der Lage ist, die notwendigen Ermittlungen anzustellen.

Mit dem Sechsten Änderungsgesetz, das noch durch Durchführungsverordnungen und Ausführungserlasse ergänzt werden wird, hat die Reichsregierung mitten im Kriege die bestehende Unfallversicherung nach großzügigen Gesichtspunkten ausgebaut. Sie hat damit erneut zum Ausdruck gebracht, daß die Arbeitskraft des deutschen Volkes das höchste Gut ist und daß die Versorgung der Arbeitsopfer zu den vornehmsten Aufgaben des nationalsozialistischen Reiches gehört.

Vorbildliches Buchschaffen 1941

Uns Deutschen sind Bücher liebenswerte Kameraden, mit denen wir uns aussprechen können, weil sie immer da sind, wenn wir nach ihnen greifen; sie breiten ihren ganzen Reichtum verschwenderisch vor uns aus, wenn wir geistig bereit sind, in ihnen das Lebendige und Weiterführende, das Anregende und Unterhaltende aufzuspüren. Aber ohne den Inhalt eines Buches bereits zu kennen, sagt dem wissenden Buchbetrachter schon

das äußere Kleid des Buches etwas über den Inhalt, weil bei uns das Äußere des Buches aus der Eigenart des Buchinhalts entwickelt wird. Jedes Buch hat die Ausstattung, die es verdient: ein geheimnisvolles Geset, das kein Verleger zu umgehen imstande ist.

Ist das gedruckte Buch wie aus einem Guß geschaffen, dann gehört es zu den Kostbarkeiten. Wie gerade wir Deut-